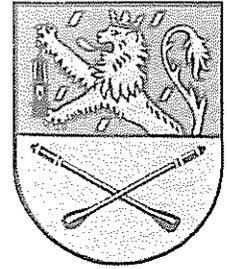


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Friedrichsthal

Herausgeber: Der Bürgermeister



8. Jahrgang (194)

Freitag, den 18. Dezember 2009

Nr. 51/2009

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

Aufgrund der

§§ 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz 11 Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215)

des § 50 a Abs. 5 des Saarländischen Wassergesetzes -SWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 676)

sowie aufgrund der §§ 2, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert am 21. November 2007 (Amtsbl. 2393)

hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Friedrichsthal in seiner Sitzung am 26. November 2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Entsorgungszweckverbandes Friedrichsthal über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (ABWASSERSATZUNG) beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. (3) d) wird wie folgt geändert:

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(3) d) schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Grenzwerten der Anlage 1 dieser Satzung liegen, sowie im ATV - DVWK -Arbeitsblatt A 251 „Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen“ festgelegt sind.

2. § 13 Abs. (3) wird wie folgt gefasst:

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, Instandhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Revisionsschachtes innerhalb des Privatgrundstückes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen des EZF durchgeführt werden. Die Anlagen müssen der DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ sowie der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - zusätzliche Bedingungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056 entsprechen. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes hat die erforderliche Inspektion und Reinigung (gemäß DWA - A 147) der Grund- und Anschlussleitungen in privater und öffentlicher Fläche in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen und Verstopfungen zu beseitigen.

3. § 13 Abs. (5) wird wie folgt gefasst:

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen.

Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entste-

hen. Er hat den EZF von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim EZF aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter. Für die regelmäßige Wartung und Inspektion sind die Forderungen der DIN 1986 - 30, zu beachten. Gemäß DIN 1986 - 30 sind alle Leitungen, Kanäle, Schächte und Revisionsöffnungen vom Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Die vorgegebenen Fristen hierzu sind von Seiten des Anschlussnehmers einzuhalten.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN1997 - Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen
- DIN EN 858 T 1 und T 2 in Verbindung mit DIN 1999 - 100 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- Erlass über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (Abscheider-Erlass)
- DIN EN 1825 T 1 und T 2 in Verbindung mit DIN 4040
- 100 Fettabscheider
- DIN EN 12566 in Verbindung mit DIN 4261 - Kleinkläranlagen
- Hinweise für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (DWA - M 115)
- EN 1610 - Verlegen und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen
- EN 752 - Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- EN 12056 - Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- DIN 1986 - 100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN 1986 - 3 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Regeln für Betrieb und Wartung
- DIN 1986 - 4 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -Formstücken verschiedener Werkstoffe
- DIN 1986 - 30 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke -Instandhaltung

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsthal, den 07.12.2009

DER VERBANDSVORSTEHER

Nachruf

Die Stadt Friedrichsthal nimmt Abschied von ihren im Jahre 2009 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Stadtratsmitgliedern.

Klöckner	Heike	06.05.2009
Brück	Heinrich	11.06.2009
Marx	Karl	17.10.2009
Höwer	Paul	02.11.2009

Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren

Friedrichsthal, im Dezember 2009

Stadt Friedrichsthal

Der Bürgermeister

Rolf Schultheis

Personalrat der

Stadt Friedrichsthal

Patrick Weydmann, Vorsitzender

Ende des amtlichen Teils